

# **Doppelter Pukelsheim: fiktives Rechenbeispiel**

## Art. 55 b) Oberzuteilung der Mandate auf die Wählergruppen

1) Die Gesamtzahl der abgegebenen Kandidaten- und Zusatzstimmen einer Wählergruppe in einem Wahlkreis wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt. Das ergibt die Wählerstimmen der Wählergruppe.

Parteistimmen	Oberland	Unterland	Total
Partei A	57600	26400	84000
Partei B	50400	27600	78000
Partei C	15750	2400	18150
Partei D	11250	6000	17250
Partei E	4500	2400	6900

: 15 : 10

Wählerstimmen	Oberland	Unterland
Partei A	3840	2640
Partei B	3360	2760
Partei C	1050	240
Partei D	750	600
Partei E	300	240

2) Für jede Wählergruppe werden die Wählerstimmen aller Wahlkreise zusammengezählt.

Wählerstimmen	Oberland	Unterland		_	Gesamt
Partei A	3840		2640		6480
Partei B	3360		2760		6120
Partei C	1050	+	240	=	1290
Partei D	750		600		1350
Partei E	300		240		540

3) Von der Gesamtzahl der Wählerstimmen auf Landesebene werden vorerst jene abgezogen, die auf Wählergruppen entfallen sind, welche weniger als acht Prozent der Wählerstimmen auf Landesebene erreicht haben

Wählerstimmen	auf Landesebene	In %	Hürde erreicht
Partei A	6480	41.065	✓
Partei B	6120	38.783	✓
Partei C	1290	8.175	✓
Partei D	1350	8.555	✓
Partei E	540	3.422	Х

4) Die verbleibenden Wählerstimmen auf Landesebene werden sodann durch die Zahl der im ganzen Land zu wählenden Abgeordneten geteilt und das Teilungsergebnis in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl erhöht. Die stellvertretenden Abgeordneten werden hierbei nicht berücksichtigt. Der so ermittelte Wert heisst Wahlschlüssel.

## Wählerstimmen auf Landesebene

Partei A	6480
Partei B	6120
Partei C	1290
Partei D	1350
Partei E	

15240 Wählerstimmen auf Landesebene : 25 = 610 Wahlschlüssel

- 5) Für jede Wählergruppe wird die Summe der Wählerstimmen aller Wahlkreise durch den Wahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze der betreffenden Wählergruppe. Die Regierung muss den Wahlschlüssel im Bedarfsfall nach oben oder unten korrigieren, dass beim Vorgehen gemäss diesem Artikel 25 Sitze vergeben werden.
  - 6) Wenn nach dieser Berechnung zwei Wählergruppen, aufgerundet auf drei Nachkommastellen, auf ein Mandat den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los.

Wählerstimmen	auf Landesebene	Wahlschlüssel	Grundmandatsverteilung
Partei A	6480		10.623 → 11
Partei B	6120	: 610	10.033 → 10
Partei C	1290		2.115 → 2
Partei D	1350		2.213 → 2
Partei E			
			total 25

Art. 56 c) Unterzuteilung auf die Wählergruppen der Wahlkreise

- 1) Die Parteistimmen einer Wählergruppe in einem Wahlkreis werden durch den Wahlkreis-Divisor und den Wählergruppen-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze dieser Wählergruppe im entsprechenden Wahlkreis.
  - 2) Die Regierung muss für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor und für jede Wählergruppe einen Wählergruppen-Divisor so festlegen, dass bei einem Vorgehen nach Abs. 1
     a. jeder Wahlkreis die ihm von der Verfassung zugewiesene Zahl von Sitzen erhält,
     b. jede Wählergruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Sitzen erhält.

Parteistimmen	Oberland 15 Sitze	<b>Unterland 10 Sitze</b>
Partei A 11 Sitze	57600	26400
Partei B 10 Sitze	50400	27600
Partei C 2 Sitze	15750	2400
Partei D 2 Sitze	11250	6000

#### **Oberland**

(57600+50400+15750+11250): 15 Sitze = **9000** Provisorischer Wahlkreis-Divisor

Parteis	timmen	Wahlkreis-Divisor	gerundetes Ergebnis
Partei A	57600		6
Partei B	50400	. 0000	6
Partei C	15750	: 9000	2
Partei D	11250		1
			total 15 √

Die Sitzverteilung stimmt überein, der provisorische Wahlkreis-Divisor wird zum definitiven Wahlkreis-Divisor

## **Unterland**

(26400+27600+2400+6000) : 10 Sitze = **6240** 

## **Provisorischer Wahlkreis-Divisor**

Parteis	timmen	Wahlkreis-Divisor	gerundetes Ergebnis
Partei A	26400		4
Partei B	27600	: 6240	4
Partei C	2400	. 6240	0
Partei D	6000		1
			total 9 x



zu wenig Sitze vergeben Wahlkreis-Divisor muss angepasst werden

Partei	stimmen	Wahlkreis-Divisor	gerundetes Ergebnis
Partei A	26400		4
Partei B	27600	: 6000	5
Partei C	2400	. 6000	0
Partei D	6000		1
			total 10 √

Der neue Wahlkreis-Divisor ist 6000.

# Wählergruppen-Divisor

Parteistimmen	Oberland 15 Sitze	<b>Unterland 10 Sitze</b>	Sitze	
Partei A 11 Sitze	57600 6	26400 4	10 x	→ ein Sitz zu wenig
Partei B 10 Sitze	50400 6	27600 5	11 x	→ ein Sitz zu viel
Partei C 2 Sitze	15750 2	2400 0	2 √	
Partei D 2 Sitze	11250 1	6000 1	2 √	

Partei A	Oberland	57600	:	9000	:	0.98	=	6.53	7	→ A gewinnt einen Sitz
	Unterland	26400	:	6000	:	0.98	=	4.49	4	
Partei B	Oberland	54000	:	9000	:	1.02	=	5.49	5	→ B verliert einen Sitz
	Unterland	27600	:	6000	:	1.02	=	4.51	5	

Parteistimmen	Oberland 15 Sitze	<b>Unterland 10 Sitze</b>	Wählergruppen-Divisor	Sitze
Partei A 11 Sitze	57600 7	26400 4	0.98	11 √
Partei B 10 Sitze	50400 5	27600 5	1.02	10 ✓
Partei C 2 Sitze	15750 2	2400 0	1	2 ✓
Partei D 2 Sitze	11250 1	6000 1	1	2 √
Wahlkreis-Divisor	9000	6000		

## VRG von 1973: fiktives Rechenbeispiel

# Art. 55 b) Zuteilung der Mandate an die Wählergruppen

1) Von der Gesamtzahl aller in einem Wahlkreis gültig abgegebenen Kandidaten- und Zusatzstimmen werden vorerst jene Stimmen abgezogen, die auf Wählergruppen entfallen sind, welche 8 % der im ganzen Land abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht haben. Die verbleibende Stimmenzahl wird sodann durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Abgeordneten (mit Ausschluss der stellvertretenden Abgeordneten) geteilt und das Teilungsergebnis in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl erhöht.

2) Die so ermittelte Zahl heisst Wahlzahl.

3) Jeder Wahlliste, die gemäss Art. 46 Abs. 3 der Verfassung an der Mandatsverteilung teilnimmt, wird so viel mal ein Abgeordneter zugeteilt, als die Wahlzahl in der Zahl der für diese Wahlliste abgegebenen Kandidatenund Zusatzstimmen enthalten ist (Grundmandatsverteilung).

Parteistimmen	Oberland	Unterland	Total
Partei A	57600	26400	84000
Partei B	50400	27600	78000
Partei C	15750	2400	18150
Partei D	11250	6000	17250
Partei E	4500	2400	6900

#### Berechnung der 8%-Hürde:

Parteistimmen	Total	Anteil in %	Hürde erreicht
Partei A	84000	41.116	$\checkmark$
Partei B	78000	38.179	✓
Partei C	18150	8.884	$\checkmark$
Partei D	17250	8.443	$\checkmark$
Partei E	6900	3.377	Х

## Berechnung der Grundmandatsverteilung Oberland

## Parteistimmen im Oberland

Partei A	57600
Partei B	50400
Partei C	15750
Partei D	11250

135000 Parteistimmen im Oberland: (15+1) = 8439 Wahlzahl

Parteistimmen	Parteistimmen	Wahlzahl	Grundmandatsverteilung
Partei A	57600		6.826 → 6
Partei B	50400	: 8439	5.972 → 5
Partei C	15750	: 8439	1.866 → 1
Partei D	11250		1.333 → 1
			total 13 x

#### Berechnung der Grundmandatsverteilung Unterland

#### Parteistimmen im Unterland

Partei A	26400
Partei B	27600
Partei C	2400
Partei D	6000

62400 Parteistimmen im Oberland: (10+1) = 5673 Wahlzahl

Parteistimmen	Parteistimmen	Wahlzahl	Grundmandatsverteilung
Partei A	26400		4.653 → 4
Partei B	27600	: 5673	4.865 → 4
Partei C	2400		0.423 → 0
Partei D	6000		1.057 → 1
			total 9 x

Art. 56 Zuteilung der Restmandate

- 1) Ergibt die Verteilung gemäss Art. 55 in einem oder beiden Wahlkreisen nicht so viele Mitglieder des Landtages, als zu wählen sind, so hat unter den Wählergruppen, die wenigstens acht Prozent der im ganzen Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, eine Restmandatsverteilung nach den Bestimmungen der folgenden Absätze zu erfolgen.
  - 2) Die Reststimmen werden, nach ihrer Grösse geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Reststimmenzahl wird die Hälfte der Reststimmenzahl geschrieben, darunter ihr Drittel, ihr Viertel und nach Bedarf die weiterfolgende Zahl.
- 3) Als Wahlzahl gilt bei bloss einem zu vergebenden Restmandat die grösste, bei zweien die zweitgrösste, bei drei zu vergebenden Restmandaten die drittgrösste Zahl der so angeschriebenen Zahlen.
- 4) Jede Wählergruppe erhält so viele Restmandate, als die Wahlzahl in ihrer Reststimmenzahl enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung zwei Wählergruppen auf ein Restmandat den gleichen Anspruch haben, so hat jene Wählergruppe den Vorzug, bei welcher der nach Art. 57 in Betracht kommende Kandidat die grössere Stimmenzahl aufweist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

## **Restmandatsverteilung Oberland**

Reststimmen	Ganzes	Hälfte
Partei A	6972	3486
Partei B	8210	4105
Partei C	7312	3656
Partei D	2812	1406

## Die grösste Zahl ist 8210, die zweitgrösste ist 7312. Es werden 2 Restmandate vergeben, die Wahlzahl ist 7312

Reststimmen		Wahlzahl	Restmandatsverteilung
Partei A	6972		0
Partei B	8210	: 7312	1
Partei C	7312		1
Partei D	2812		0
			total 2 √

#### **Restmandatsverteilung Unterland**

Reststimmen	Ganzes
Partei A	3708
Partei B	4908
Partei C	2400
Partei D	327

Die grösste Zahl ist 4908. Es wird 1 Restmandat vergeben, die Wahlzahl ist 4908

Reststimmen		Wahlzahl	Restmandatsverteilung
Partei A	3708		0
Partei B	4908	: 4908	1
Partei C	2400	: 4908	0
Partei D	327		0
			total 1 ✓

## Ergebnis der Zuteilung

Parteistimmen	Oberland 15 Sitze	Unterland 10 Sitze	Sitze
Partei A 11 Sitze	57600 6+0	26400 4+0	10
Partei B 10 Sitze	50400 5+1	27600 4+1	11
Partei C 2 Sitze	15750 1+1	2400 0+0	2
Partei D 2 Sitze	11250 1+0	6000 1+0	2

## Vergleich

Mandatsverteilung	Dop	<b>Doppelter Pukelsheim</b>			Status quo		
Landschaft	Oberland	Unterland	Gesamt	Oberland	Unterland	Gesamt	
Partei A	7	4	11	6	4	10	
Partei B	5	5	10	6	5	11	
Partei C	2	0	2	2	0	2	
Partei D	1	1	2	1	1	2	

Folgende Abbildung zeigt die Verbesserung durch die Einführung eines neuen Rechensystems auf. Dabei sind die linken, jeweils dunkleren Balken die Sitzverteilung nach dem doppelten Pukelsheim, während die rechten, transparenten Balken die Verteilung nach dem VRG von 1973 darstellen. Die Punkte bezeichnen das Produkt von Wähleranteil mit der Sitzanzahl, so soll eine möglichst gerechte Verteilung angenähert werden.

Es fällt sofort auf, dass im Status quo Partei B die Sitzmehrheit hat, obwohl Partei A mehr Wähler erreichte. Dies wird durch den doppelten Pukelsheim verhindert. Ausserdem wird im Vergleich zu einer «idealen Verteilung» der Wählerwille genauer abgebildet.

# fiktive Landtagswahl

